

Entwurf mit Einzelurnengräbern

Entwurf über Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 14.12.2009 folgende Neufassung erlassen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
a) Grabplatzgebühren		
1. <u>Reihengräber</u> Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.	310,00 €	(300,- €)
2. <u>Familiengräber</u> Gebühr je Grabstelle Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).	310,00 €	(300,- €)
3. <u>Urnengräber</u> Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt	200,00 €	(180,- €)
3.1 <u>Urneneinzelgräber</u> Die Gebühr für den Erwerb eines Urneneinzelgrabes beträgt	100,00 €	(neu)
4. <u>anonymes Urnengrab</u>	100,00 €	(90,- €)
b) Bestattungsgebühren		
1. Für Särge bis 1,20 m Länge	280,00 €	(250,- €)
2. Für Särge über 1,20 m Länge	400,00 €	(380,- €)
3. Für die Beisetzung einer Urne	200,00 €	(180,- €)
4. Gebühr für die Umbettung	1.200,00 €	
5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut	250,00 €	(220,- €)

6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort)	70,00 €	(60,- €)
c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes		
Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen- und Urnenreihengräber je Grabstelle jährlich	14,00 €	(12,- €)
d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnenreihengräber und Urneneinzelgräber		
Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von erhoben.	280,00 €	(260,- €)
e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber		
Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.	450,00 €	(400,- €)
f) sonstige Gebühren		
1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €	(12,- €)
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €	(4,- €)
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €	(4,- €)
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	20,00 €	
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	50,00 €	
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €	
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	200,00 €	
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €	
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €	

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5
Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.01.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Heist, 14.12.2009

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

gez. Neumann